

Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts

Frühjahrs-/Sommersemester 2020

Arbeitsgemeinschaft 6:

Gewerberecht und Polizeirecht

Erfinder A erzielt einen Durchbruch bei der Entwicklung von Ladegeräten, mit denen Akkumulatoren per Induktion über eine größere Distanz aufgeladen werden können. Bei dieser neuen Technologie erzeugen mehrere Sender starke Magnetfelder, die jeweils mehrere Kubikmeter Raum ausfüllen. Im Gegensatz zu herkömmlichen, fest ausgerichteten Induktionsladestationen erfassen die Sender die Position und Bewegung der Akkus und passen die Ausrichtung der Magnetfelder daran an. Durch neue mathematische Berechnungsmethoden können die Feldlinien der Magnetfelder parallel zu den Qi-fähigen Geräten und genauestens auf den Raum abgestimmt erzeugt werden. Hierdurch erfolgt ein Aufladen der Akkumulatoren per Induktion über mehrere Meter Abstand vom jeweiligen Sender trotz beliebiger Bewegung innerhalb des Raumes und Verdeckung durch nichtmagnetische Materialien wie Handyhüllen, Taschen oder den menschlichen Körper.

A möchte Kaufhäuser und Cafés in Mannheim und Umgebung mit der neuen Technologie ausrüsten, um deren Besuchern das kontaktlose Aufladen von Smartphones „in der Hosentasche“ zu ermöglichen. Er bietet den Gewerbetreibenden hierzu sowohl die Installation als auch die Wartung einer entsprechenden Anlage an. Zur Lagerung der Hardware und zum Testen und Weiterentwickeln der Technik hat A eine Räumlichkeit im Gewerbegebiet Waldhofstraße in Mannheim gemietet.

Nachdem A dem zuständigen städtischen Gewerbeamt sein Gewerbe schriftlich anzeigt hat, erhält er am 3. Januar 2020 eine Gewerbeuntersagung. Sofort vereinbart er einen Gesprächstermin mit seinem Rechtsanwalt. Um trotz seiner Arbeitsbelastung noch pünktlich zu der Vereinbarung zu erscheinen, überschreitet A mit seinem Kraftfahrzeug die zulässige Höchstgeschwindigkeit und wird hierfür mit einem Bußgeld belegt. Das ordnungsgemäß durchgeführte Widerspruchsverfahren gegen den Untersagungsbescheid endet mit einem von der zuständigen Behörde am 23. Januar 2020 zugestellten Widerspruchsbescheid. Zur Begründung führt die Behörde aus, die noch unerforschten, langfristigen Gefahren für den menschlichen Körper

durch die unkontrollierten elektrischen Spannungen in den Magnetfeldern seien zu groß. Die sich aus dem Verfassungsrecht ergebende Schutzpflicht des Staates für die menschliche Gesundheit binde auch die Verwaltung. Eine Zulassung der neuen Technologie müsse angesichts ihrer unabsehbaren Folgen schon nach der Wesentlichkeitstheorie durch den Gesetzgeber selbst erfolgen. Der durch Bußgeld geahndete Verstoß gegen einfachste Verkehrsregeln zeige zudem deutlich, dass eine derart gefährliche Technologie jedenfalls nicht in die Hände des unzuverlässigen A gelegt werden dürfe.

A fühlt sich durch die Entscheidung in seinen Rechten verletzt. Es gebe keine Studie, die eine Gefahr der Magnetfelder für den menschlichen Körper belege. Wer der neuen Technik nicht traue, solle die Einzelhandelsgeschäfte, in denen sie eingesetzt wird, einfach nicht mehr aufsuchen. Am 24. Februar 2020 erhebt A schriftlich Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht. Mit Erfolg?

Fortsetzung: Nachdem die Gewerbeuntersagung vom Verwaltungsgericht aufgehoben worden ist, sorgt sich Bürgermeister B um die Sicherheit seiner Bürger. Er weist den Leiter des Mannheimer gemeindlichen Polizeivollzugsdienstes an, die zur Auslieferung bereitstehenden Hardwareteile in den Räumen in der Waldhofstraße zu beschlagnahmen, um eine Installation in Mannheimer Betrieben zu verhindern.

Ist die Ausführungshandlung der Mitarbeiter des Polizeivollzugsdienstes rechtmäßig?

Bearbeitervermerk: Es ist davon auszugehen, dass eine spezialgesetzliche Regelung für Gewerbe mit Induktionsladegeräten dieser Art nicht existiert. Die Fristberechnung erfolgt gemäß § 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO nach den Vorschriften des BGB. Die Vorschriften sind im Anhang abgedruckt. Auf die Vorschrift des § 33 Abs. 1 PolG BW wird hingewiesen.

Lesehinweise:

Zur gewerberechtlichen Untersagungsverfügung: S. Korte, in: R. Schmidt/F. Wollenschläger (Hrsg.), Kompendium Öffentliches Wirtschaftsrecht, 5. Aufl. 2019, § 9 Rn. 75–81.

Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen: F. Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 11. Aufl. 2019, § 14 Rn. 1–12, 53–78, 108–117; D. Ehlers, Die verwaltungsgerichtliche Anfechtungsklage (Teil 1), Jura 2004, S. 30–36.

Zur Abgrenzung zum Polizeirecht: W. Peters/J. Rind, Allgemeines Ordnungsrecht – Grundlagen und aktuelle Rechtsfragen, LKV 2017, S. 251–253.

§ 222 ZPO Fristberechnung

- (1) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.
- (3) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

§ 187 BGB Fristbeginn

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
- (2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188 BGB Fristende

- (1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.
- (2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.
- (3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 1 PolG BW Allgemeines

- (1) Die Polizei hat die Aufgabe, von dem einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat insbesondere die verfassungsmäßige Ordnung und die ungehinderte Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten.
- (2) Außerdem hat die Polizei die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 33 PolG BW Beschlagnahme

- (1) Die Polizei kann eine Sache beschlagnahmen, wenn dies erforderlich ist
 1. zum Schutz eines einzelnen oder des Gemeinwesens gegen eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung,
 - 2.–3. [...]
- (2) [...]
- (3) Dem Betroffenen sind der Grund der Beschlagnahme und die gegen sie zulässigen Rechtsbehelfe unverzüglich bekanntzugeben. Auf Verlangen ist ihm eine Bescheinigung zu erteilen. § 32 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald ihr Zweck erreicht ist. Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelung darf die Beschlagnahme nicht länger als sechs Monate aufrechterhalten werden.
- (5) Bei beschlagnahmten Forderungen oder anderen Vermögensrechten, die nicht freigegeben werden können, ohne dass die Voraussetzungen der Beschlagnahme erneut eintreten, kann die Beschlagnahme um jeweils weitere sechs Monate, längstens bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Inhaber seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.